



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

7 O 157/16

Verkündet am: 13.9.2017

[...], Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

[...] (Netzbetreiber)

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.

gegen

1. [...](Anlagenbetreiber (AB)), vertreten durch [...] (ABV),
vertreten durch ...

2. [...] (ABV)

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: [...]

wegen Rückzahlung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
23.08.2017 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht [...], die Richterin am Landgericht [...] und die
Richterin am Landgericht [...]

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin
[XX.XXX,XX] € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit 07.01.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf bis zu [YY.YYY] € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückforderung von Zahlungen der Klägerin für die Einspeisung von durch die Beklagten erzeugten Stroms, insbesondere darüber, ob den Beklagten hier zu Unrecht ein Technologiebonus sowie ein Landschaftspflegebonus gewährt wurde und, ob ihnen ein (weiterer) zu verrechnender KWK-Bonus in Höhe von 727,77 € zusteht.

Die Beklagte zu 1.) betreibt ein Blockheizkraftwerk (BHKW) unter der Anschrift [...] mit einer Leistung von 265 kW, wobei eine elektrische Leistung von 235 kWh auf das eigentliche BHKW entfällt und eine elektrische Leistung von 30 kW auf eine Abgasturbine. Daneben betreibt die Beklagte zu 1.) eine Biogasanlage, die sich etwa [...] von [...] befindet. Das BHKW betreibt sie als eigenständige Anlage mittels des in dieser Biogasanlage erzeugten Biogases. Hierzu verwendet sie ausweislich des Umweltgutachtens vom 26.02.2015 Rinder- und Schweinegülle, Mist und Maissilage. Für die Nachverstromung ist eine Abgasturbine installiert. Die Klägerin ist Netzbetreiberin in [...]. Die Klägerin ist gesetzlich verpflichtet, den im BHKW produzierten Strom aufzunehmen sowie die vorgeschriebene Vergütung zu zahlen. Die Beklagte zu 2.) ist persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten zu 1.). Bis März 2015 speiste die Beklagte den produzierten Strom vollständig in das Netz der Klägerin ein und erhielt die EEG-Vergütung. Ab April 2014 wechselte sie zum sogenannten Marktprämienmodell, vermarktete ihren selbst produzierten Strom also selbst und erhielt die Differenz zwischen dem am Markt erzielten Preis und der fixen EEG-Vergütung. Die Einspeisung bis März 2014 wurde dabei über das Vertragskonto [...] abgerechnet. Nach einer Rechnung vom 18.06.2014 (Anlage K1) wurde für das gesamte Jahr 2013 ein Technologiebonus in Höhe von 5.771,36 € brutto gewährt. Ausweislich einer Rechnung vom 15.01.2015 (Anlage K2) wurde ein Landschaftspflegebonus in Höhe von 12.845,47 € brutto an die Beklagte zu 1.) gezahlt. Zwischen den Parteien ist insoweit streitig ob dieser für das gesamte Jahr einschließlich Dezember 2014 oder nur für die Monate Januar bis März 2014 gewährt wurde. Aus einer Rechnung vom 28.05.2015 (Anlage K3) stand der Beklagten zu 1.) ein KWK-Bonus in Höhe von 19.254,50 € brutto zu. Sie hat soweit einen Nachzahlungsanspruch in Höhe von 1.084,56 € brutto. Die

Einspeisung ab dem 01.04.2014 wurde über das Vertragskonto [...] abgerechnet. Aus einer Rechnung vom 10.01.2015 (Anlage K4) ergibt sich ein Landschaftspflegebonus von 13.596,28 €. Zwischen den Parteien ist insoweit unstrittig, dass dieser für den Zeitraum bis einschließlich Juli 2014 ausgekehrt wurde und dass der Landschaftspflegematerialbonus für August bis Dezember 2014 nicht vergütet worden ist. Ferner ergibt sich daraus ein KWK-Bonus in Höhe von 45.615,74 €. Aus der Rechnung vom 11.06.2015 (Anlage K5) erhöhte sich dieser auf 47.813,94 €, sodass sich eine Erhöhung der Vergütung von 2.198,20 € ergibt. Zwischen den Parteien besteht allerdings Streit darüber, ob hiervon wegen einer angeblichen Zonenänderung 727,77 € abzuziehen sind.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte zu 1.) zu Unrecht den Technologiebonus sowie den Landschaftspflegebonus erhalten habe.

Der Technologiebonus stehe ihr nicht zu, da sie eine Abgasturbine verwende. Dies habe die Clearingstelle am 15.07.2014 (Az. 2013/76) festgestellt. Diese Feststellung sei für das Gericht zwar nicht rechtsverbindlich, könne aber als Orientierungshilfe verwendet werden. Es handele sich bei der Abgasturbine nicht um eine Gasturbine, welche auch zur Primärverstromung benutzt werden könne. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte der Technologiebonus nur für solche Gasturbinen gewährt werden, die die üblicherweise verwendeten Verbrennungsmotoren bzw. den Motorgenerator ersetzen könnten. Dies tue die Abgasturbine gerade nicht. Sie komme lediglich ergänzend zum Einsatz. Dieser Gesichtspunkt werde durch das Umweltgutachten, welches die Beklagten mit Anlage B2 vorgelegt haben, vernachlässigt. Auch habe der Gesetzgeber höhere Investitionskosten mit dem Bonus honorieren wollen. Die Installation einer Abgasturbine sei jedoch lediglich mit geringen Kosten verbunden.

Der Landschaftspflegebonus stehe ihr nicht zu, da sie keine Landschaftspflegematerialien (einschließlich Landschaftspflegegras) im Sinne der Biomasseverordnung einsetze. Das vorgelegte Umweltgutachten sei insoweit keineswegs verbindlich. Die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile dürften nicht gezielt zur Stromerzeugung gewonnen werden. Für den Landschaftspflegebonus müsse eine Verbesserung der Landschaft oder Umwelt erfolgen. Mais werde jedoch stets gezielt gesät und mit chemischen

Pflanzenschutzmitteln gedüngt. Es sei weder Neben- noch Abfallprodukt. Die Klägerin bestreitet, dass die Kriterien aus der Empfehlung 2008/48 der Clearingstelle vom 24.09.2009 erfüllt seien. Da die Beklagte kein Landschaftspflegematerial eingesetzt habe, könne sie sich auch nicht auf die „Einrede der Übereinstimmung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle“ berufen. Die Voraussetzungen der Einrede nach § 57 Abs. 5 Satz 2, Satz 5 EEG 2017 lägen nicht vor, da die Rückforderung nicht auf der Anwendung einer nach Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung beruhe, sondern auf einer Klarstellung in der Gesetzesbegründung. Außerdem sei nach Auffassung der Clearingstelle und der ganz herrschenden Auffassung in der Literatur für den Einsatz an Landschaftspflegematerial eine Gesamtbetrachtung für das Kalenderjahr 2014 vorzunehmen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr mithin ein Erstattungsanspruch gemäß §§ 812 ff. BGB zustehe. Die Beklagte zu 2.) hafte als persönlich haftende Gesellschafterin. Zur Höhe behauptet sie, für das Jahr 2014 einen Anspruch in Höhe von 11.760,91 € (Landschaftspflegebonus in Höhe von 12.845,47 € abzüglich korrigierter KWK-Bonus in Höhe von 1.084,56 €) zu haben. Hinzu käme der Technologiebonus 2013 in Höhe von 5.771,36 €. Mithin stehe ihr ein Gesamtbetrag in Höhe von 17.532,27 € zu. Für den Zeitraum 01.04.2014 bis Dezember 2014 stehe ihr eine Forderung in Höhe von 12.125,86 € (Landschaftspflegebonus in Höhe von 13.596,28 € abzüglich korrigierter KWK-Bonus in Höhe von 1.470,42 €) zu. Der vom KWK-Bonus für den Zeitraum ab dem 01.04.2014 abzuziehende Betrag in Höhe von 727,77 € ergäbe sich aus der Mengenkorrektur (vgl. Bl. 137 d. A.).

Die Klägerin hatte zunächst einen Mahnbescheid beantragt, welcher am 29.12.2015 beim Amtsgericht [...] einging, und zugleich den Antrag auf Durchführung der streitigen Entscheidung. Gegen den ihnen am 07.01.2016 zugestellten Mahnbescheid legten die Beklagten Widerspruch ein, welcher am 12.01.2016 beim Amtsgericht [...] einging. Die Klägerin zahlte die Kosten am 20.01.2016 ein. Die Anspruchsbegründung ging erst am 11.07.2016 dort ein. Abgabe des Verfahrens erfolgte am 13.07.2016. Die Akten gingen am 19.07.2016 beim Landgericht Verden ein.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 29.658,04 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, aus der Rechnung vom 10.01.2015 (Anlage K4) ergäbe sich eine Gesamteinspeiseleistung von 1.632.443 kWh für April bis Dezember 2014 und von 693.688 kWh für April bis Juli 2014. Der durch die Klägerin geltend gemachte Abzug in Höhe von 727,77 € für den KWK- Bonus wird bestritten. Dieser sei nicht nachvollziehbar. Durch den Wechsel zum Marktprämienmodell habe sich die Zonung der einzelnen Vergütungsstufen nicht geändert. Es komme insoweit auf die eingespeiste Strommenge an. Der Klägerin stünde insofern allenfalls eine Forderung in Höhe von 11.398,08 € zu. Im Übrigen habe die Klägerin jahrelang vorbehaltlos den Technologiebonus und den Landschaftspflegematerialbonus ausgezahlt. Umweltgutachten seien durch die Beklagte zu 1.) immer rechtzeitig eingereicht worden. Die Klägerin gehe nunmehr entgegen ihrer zuvor jahrelang geübten Rechtsansicht davon aus, dass unter Einhaltung von Agrarumweltprogrammen und vergleichbaren Bewirtschaftungsauflagen angebaute Mais nicht zur Geltendmachung des Landschaftspflegebonus berechtige.

Bezüglich des Technologiebonus ist sie der Auffassung, dass die Entscheidung der Clearingstelle nicht rechtsverbindlich sei. So habe auch der Bundesgerichtshof in mehreren Verfahren ihre Rechtsauffassung zurückgewiesen. Selbst für die Verfahrensbeteiligten sei ein Votum nur bindend, wenn dieses vertraglich vereinbart worden sei. Daneben habe die Beklagte auch Anspruch auf Vergütung des Technologiebonus, da der in der Abgasturbine erzeugte Strom mittels einer innovativen Technologie in Form der Abgasturbine erzeugt werde. Dies erfülle die allgemeinen Vergütungsvoraussetzungen im Sinne des § 27 Abs. 4 Nummer 1 in

Verbindung mit Abs. 1 Nummer II. Anlage EEG 2009. Die technischen Ausführungen der Clearingstelle würden nicht überzeugen. Die Abgasturbine sei zum Zeitpunkt der Gesetzesfassung noch gar nicht bekannt gewesen. Die Beklagte habe insoweit eine sachverständige technische Stellungnahme eingeholt (Anlage B2), die zu dem Ergebnis gelangt, dass die Technologie der Abgasturbine innovativ sei. Sie falle zudem ohne weiteres unter den Begriff der Gasturbine. Werde als Gasturbine nur die Komponente verstanden, in der das Gas entspannt und die Entspannungsenergie in Rotation Energie umgewandelt werde, so läge hier eine Gasturbine im Sinne der Anlage 1 vor. Auch den rechtlichen Ausführungen der Clearingstelle sei nicht zu folgen. Sie widerspreche bereits den allgemeinen Auslegungsmethoden, wie sie auf Seite 7 des Schriftsatzes vom 03.02.2017 weiter ausführt. Dabei entspräche es insbesondere Sinn und Zweck des Technologiebonus, innovative Techniken wie eben die Abgasturbine zu fördern.

Bezüglich des Landschaftspflegematerialbonus stehe ihr dieser für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.07.14 zu, da sie den erforderlichen Einsatz von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die bei der Landschaftspflege anfallen, im Umfang von mindestens 50 % durch ein bislang von der Klägerin ohne weiteres akzeptiertes Umweltgutachten nachgewiesen habe. Die Einschränkung auf bestimmte Materialien gemäß 101 Abs. 2 Nummer 1 EEG 2014 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 5 der Biomasseverordnung gelte ausdrücklich erst ab dem 01.08.2014. Lediglich ein Hinweis in der Gesetzesbegründung könne nicht dazu dienen, rückwirkend das zuvor geltende Recht zu ändern. Der Beklagten stehe insoweit jedenfalls die „Einrede der Übereinstimmung mit einer Entscheidung der Clearingstelle“ gemäß § 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2017 zu. Ziel der Regelung sei die Stärkung des Vertrauens in eine bereits erfolgte Auszahlung, deren Rückforderung auch existenziell wirtschaftliche Schwierigkeiten auslösen könne. Die Regelung sei auch anwendbar. Sie gelte unabhängig vom Inbetriebnahmedatum der einzelnen EEG-Anlage. Da die Auszahlung des Landschaftspflegematerialbonus in Übereinstimmung mit einer Empfehlung der Clearingstelle erfolgt sei, sei hier die Rückforderung ausgeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Der Klägerin steht ein Anspruch aus § 812 I 1 BGB in Höhe von 28.930,35 € zu.

Die Klägerin hat als Netzinhaberin Zahlungen in Höhe von 29.658,04 € an die Beklagten erbracht. Dies tat sie bezüglich des Technologiebonus und des Landschaftspflegebonus ohne Rechtsgrund. Die Beklagte zu 2) haftet neben der Beklagten zu 1) gesamtschuldnerisch nach §§ 161 Abs. 1 und Abs. 2, 128 HGB.

1.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 5.771,36 € zu, da die Beklagte für das Jahr 2013 aus Sicht der Kammer rechtsgrundlos den Technologiebonus erhalten hat.

Bei der von der Beklagten zu 1.) betriebenen Abgasturbine handelt es sich nach Auffassung der Kammer nicht um eine Gasturbine, die gemäß § 27 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage I Nummer II 1 c) und II 2. EEG 2009 gefördert werden sollte. Es handelt sich um eine Turbine, die lediglich im Abgasstrom betrieben wird. Sie erhöht damit den Wirkungsgrad der Anlage. Sie erfüllt somit aber nicht den Sinn der Förderung, nämlich herkömmliche Verbrennungsmotoren und deren Schadstoffe zu reduzieren. Insoweit folgt die Kammer dem Votum der Clearingstelle vom 15.07.2014 (Az. 2013/76), auch wenn sie an diese nicht gebunden ist. Die Auffassung wird aber auch durch die Begründung des Gesetzgebers gestützt, der einen Anreiz zum

Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter und damit umwelt- und klimaschonender Anlagentechniken setzen wollte, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist. Die hier vorliegende Kombination herkömmlicher Verbrennungsmotoren mit einer lediglich im Abgasstrom genutzten Gasturbine ist damit von der gesetzlichen Regelung nicht erfasst worden. Ziel war es nicht nur, wie vorliegend, den Wirkungsgrad zu verbessern, sondern auch niedrige Schadstoffwerte zu erreichen.

2.

Die Klägerin ist gemäß § 57 Abs. 5 Satz 1, Satz 3 EEG 2014 auch verpflichtet, den gezahlten und um den KWK-Bonus korrigierten Landschaftspflegebonus in Höhe von insgesamt 23.159,00 € zurückzufordern, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorgelegen haben.

Der Anspruch auf einen Bonus besteht nach Anlage 2 Ziff. I 1a zum EEG 2009, wenn der Strom ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle in einer Kombination mit rein pflanzlichen Nebenprodukten gewonnen wird. Dieser Bonus erhöht sich um 0,02 € pro Kilowattstunde, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden.

Die von den Beklagten zu 1.) in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 zur Stromerzeugung verwendeten Pflanzen und Pflanzenbestandteile sind nicht überwiegend im Rahmen der Landschaftspflege angefallen. Unstreitig verwendet die Beklagte zu 1.) zur Stromerzeugung Rinder- und Schweinegülle, Mist und Maissilage. Hierbei handelt es sich nicht um überwiegend im Rahmen der Landschaftspflege angefallene Pflanzen oder Pflanzenbestandteile.

Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist nicht bereits deswegen anzunehmen, weil dies aus dem Umweltgutachten von Dr. Kühnemann und Partner (Anlage B3) hervorgeht. Für die Richtigkeit der dort getroffenen Feststellungen streitet zwar eine widerlegliche Vermutung, dabei geht es

allerdings um die zutreffenden tatsächlichen Feststellungen. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie der Begriff der Landschaftspflege obliegt jedoch nicht dem Umweltgutachter, sondern dem Gericht.

Die Beklagte zu 1.) hat die Pflanzen gezielt für die Stromerzeugung angebaut. Sie sind nicht beiläufig bei der Landschaftspflege angefallen. Schon dem Wortsinne nach ist der großflächige Anbau von Mais mit dem Begriff der Landschaftspflege schwerlich in Einklang zu bringen. In der amtlichen Begründung zu § 8 EEG 2004 (Drucksache 15/2327 Seite 29) wird der Begriff „Landschaftspflegeschnitt“ verwendet. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist somit Sinn und Zweck, dass der Einsatz von sogenannten Marktfrüchten, wie gezielt angebautem Mais, zur Stromerzeugung nicht mit dem Bonus gefördert werden sollte. Weiter ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien zum EEG 2009, das mit dem Bonus ein Anreiz geschaffen werden sollte, auch Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege in Biogasanlagen einzusetzen (OLG Braunschweig 8 U 7/16). Dass es nicht um die Verwendung von Mais von herkömmlichen Ackerflächen ging, hat der Gesetzgeber nunmehr auch in der Anlage 3 zu § 2a Abs. 1 und 2 der Biomasseverordnung 2012 ausdrücklich klargestellt. Auch das OLG Oldenburg (4 U 48/16; vgl. Bl. 189 ff. d. A.) hat ausgeführt, dass es bei dem gezielten Anbau von Mais nicht um Landschaftspflege gehe.

Die Kammer schließt sich auch der Auffassung des OLG Oldenburg (4 U 48/16) dahingehend an, dass maßgeblich für die jährlich erneut vorzunehmende Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer erhöhten Vergütung vorliegen, das Kalenderjahr sei. Die Entscheidung über die Forderungsfälligkeit kann damit erst nach Ablauf des Kalenderjahres nachgewiesen und abschließend festgestellt werden.

3.

Die Klägerin kann jedoch nicht den KWK-Bonus in Höhe von 727,77 € zurückfordern.

Sie trägt hierzu vor, dass durch den Wechsel der Beklagten zu 1.) zum sog. Marktprämienmodell eine Korrektur der Zonung vorzunehmen war, wie sie

sich aus Bl. 137 d. A. ergäbe. Der Betrag ergäbe sich ebenfalls aus der Mengenkorrektur. Dies kann durch die Kammer nicht nachvollzogen werden.

Gemäß § 18 EEG 2009 hängt der Vergütungsanspruch jedenfalls von der eingespeisten Strommenge ab.

Bei dem Marktprämienmodell kann der Betreiber einer Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien unter Verzicht auf die Einspeisevergütung nach EEG den erzeugten Strom auch direkt durch Lieferung an einen Dritten (Stromhändler, Letztverbraucher oder über die Strombörse) vermarkten (Bundesministerium der Finanzen, 19.09.2014, IV D 2-S 7124/12/10001-02, FMNR41e000014).

Beim KWK-Bonus wird umsatzsteuerrechtlich betrachtet die gesamte vom Anlagenbetreiber erzeugte Strommenge zunächst an den Netzbetreiber geliefert. Soweit der Anlagenbetreiber Strom unter Inanspruchnahme der Vergütung nach § 4 Abs. 3a KWKG dezentral verbraucht, liegt umsatzsteuerrechtlich eine (Rück-)Lieferung des Netzbetreibers an ihn vor (Bundesministerium der Finanzen, 19.09.2014, IV D 2-S 7124/12/10001-02, FMNR41e000014).

Der dezentral verbrauchte Strom wird bei KWK-Anlagen unverändert nach § 4 Abs. 3a KWKG gefördert (Bundesministerium der Finanzen, 19.09.2014, IV D 2-S 7124/12/10001-02, FMNR41e000014).

Nach dieser Betrachtung verbleibt es mithin auch wenn tatsächlich nicht die gesamte Menge an den Netzbetreiber, sondern an einen Dritten geliefert wird, dabei, dass dem Betreiber einer KWK-Anlage der KWK-Bonus zusteht.

Dass sich hier aber eine Mengenkorrektur ergeben haben soll, ist aus Sicht der Kammer von der Klägerin nicht schlüssig dargelegt worden und mithin auch nicht, wieso der Bonus sich nach unten korrigiert haben soll.

4.

Die Klägerin hat mithin einen Anspruch auf:

5.771,36 € (Technologiebonus 2013)

+ 11.760,91 € (korrigierter LPB 2014 für VK [...])

+ 11.398,09 € (um weitere 727,77 € korrigierter LPB für VK [...])

28.930,36 €

II.

Zinsen in der geforderten gesetzlichen Höhe stehen der Klägerin seit Eintritt der Rechtshängigkeit zu. Rechtshängigkeit trat mit Zustellung des Mahnbescheids am 07.01.2016 ein. Die Streitsache wurde zwar dem Wortsinne des § 696 Abs. 3 ZPO nach nicht alsbald nach Eingang des Widerspruchs abgegeben, da der Widerspruch am 12.01.2016 beim Amtsgericht Uelzen einging und die Abgabe erst am 13.07.2016 erfolgte. Allerdings geht dies nicht zu Lasten der klagenden Partei, da diese den Antrag auf Abgabe ausweislich Bl. 7 d. A. bereits im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids gestellt hatte und die Kosten am 20.01.2016 beim Amtsgericht Uelzen eingingen (Bl. 8 d. A.). Es wurde seitens des Amtsgerichts hier lediglich noch die Anspruchsbegründung abgewartet, die erst am 11.07.2016 einging (Bl. 7 d. A.). Diese ist aber nicht Voraussetzung für die Abgabe. Da die Klägerin damit rechtzeitig alles zur alsbaldigen Abgabe Erforderliche getan hatte, hatte sie auf die tatsächliche Abgabe erst am 13.07.2016 keinen Einfluss. Zinsen sind ihr daher nicht erst ab Eingang der Akten am Landgericht Verden, dem 19.07.2016, zu gewähren, sondern mit Zustellung des Mahnbescheids.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin liegt lediglich bei 2,45% und hat keinen Kostensprung verursacht.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, 29221 Celle, Schloßplatz 2.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[...]

[...]

[...]